

TOP 6: Bürgerenergie





Wichtige Ergänzung (24.8.2023)

- Aufgrund einer im Ausschuss aufgetretenen Anfrage
- Zur Klarstellung verschiedenster Beteiligungsformate
- Aus diesem Grund erfolgt hier ein weiterer Überblick (der ähnlich/teilweise mündlich vorgetragen wurde)

Werkzeugkasten der Bürgerbeteiligung *Drei grundsätzliche Richtungen*



Unternehmerische Beteiligung

z.B. GbR, GmbH & Co. KG, Genossenschaft, usw.

- Beteiligung am Gewinn
- unbegrenzte Laufzeit
- Einfluss auf Geschäftsführung

Beteiligung über Anlageprodukte

z.B. Genussrecht, Anleihe, Nachrangdarlehn, usw.

- i.d.R. feste Verzinsung
- i.d.R. begrenzte Laufzeit
- kein unternehmerisches Mitspracherecht

Indirekte Beteiligung ohne eigenes Investment

z.B. für Anwohner:

- Vergünstigte Stromtarife, Windbürgergeld, Sparbriefe, ...

z.B. für Allgemeinheit:

- Kommunalabgabe nach § 6 EEG, Stiftungsmodell,



Wichtige Ergänzung (24.8.2023)



Unternehmerische Beteiligung *Rechtsformen von Bürgerenergiegesellschaften*

	GbR	GmbH & Co. KG	eG
Gründungsaufwand	gering	hoch	hoch
Verwaltungsaufwand	gering	hoch	hoch
Ein- und Austritt	schwierig	Gesellschafter: schwierig Kommanditisten: mittel	einfach
Gesellschafterhaftung	unbeschränkt	beschränkt	beschränkt
Mitspracherechte	hoch	Gesellschafter: hoch Kommanditisten: gering	mittel
Mindestkapital	keines	Gesellschafter: 25.000 € Kommanditisten: keines	Startkapital und Preis pro Anteil flexibel

Wichtige Ergänzung (24.8.2023)



Beteiligungsarten für Bürger *Überblick*



Unternehmerische Beteiligung

- BEGs investieren & bauen selbst
- BEGs kaufen Bürgerwindrad
- Beteiligung an Projekt-GmbHs durch BEGs oder Einzelpersonen

Rein finanzielle Beteiligung

- Nachrangdarlehn
- Genussrechte
- Crowdfunding
- ...

Indirekte Beteiligung

- Lokaler Stromtarif
- Lokaler Sparbrief
- Stiftungsmodell
- Windbürgergeld
- Kommunalabgabe

Grad der Akzeptanzsteigerung

Wichtige Ergänzung (24.8.2023)



Energiegenossenschaften (eG) *Rechtsform mit Besonderheiten*

Besondere Unternehmenskultur

- Partizipation von Vielen, regionale Verankerung, lokale Wertschöpfung (eG & BE mit ähnlichen Werten)
- ehrenamtliches Handeln und gegenseitige Unterstützung
- demokratischste Rechtsform; One (wo)man, one vote!

Rechtliche Besonderheiten

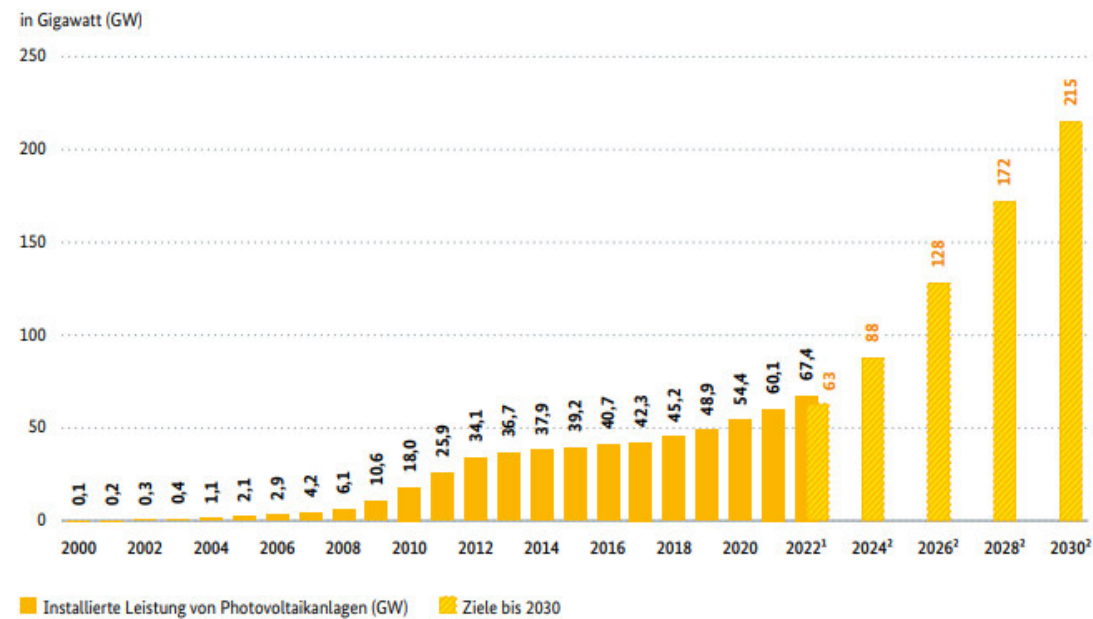
- Gründung nur mit Prüfung durch Genossenschaftsverband
- Ggf. Steuervorteil durch genossenschaftliche Rückvergütung



Entwicklung und Ziele des PV-Ausbaus



Abbildung 1: Entwicklung der installierten Leistung von Photovoltaikanlagen in Deutschland sowie die Ziele der Bundesregierung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021 und EEG 2023) bis 2030



1 Zielwert für das Jahr 2022 laut EEG 2021

2 Zielwerte für die Jahre 2024, 2026, 2028 und 2030 laut EEG 2023

Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2023

Bürgerenergie

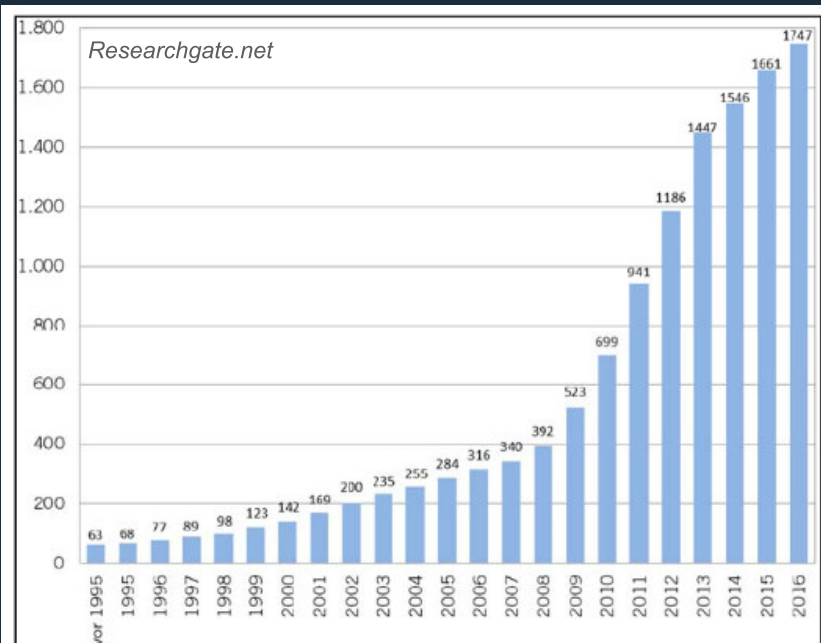
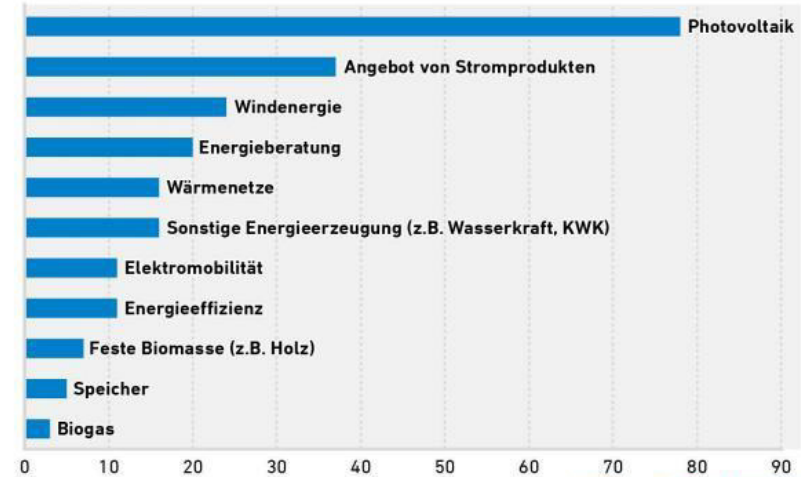


Abb. 1: Bestand an Bürgerenergiegesellschaften nach Jahren

Tätigkeitsfelder von Energiegenossenschaften

Im Jahr 2018 waren die meisten Energiegenossenschaften im Bereich der Solarenergie aktiv. Auch der Verkauf von Stromprodukten und der Betrieb von Windenergieanlagen waren sehr beliebt.

In Prozent



Quelle: DGRV; Stand: 04/2020

© 2020 Agentur für Erneuerbare Energien e.V.



Landrat Bertram Fleck, CDU (1990)

„Kriege werden um Öl und Gas geführt. Es ist daher ratsam, sich davon unabhängig zu machen.“



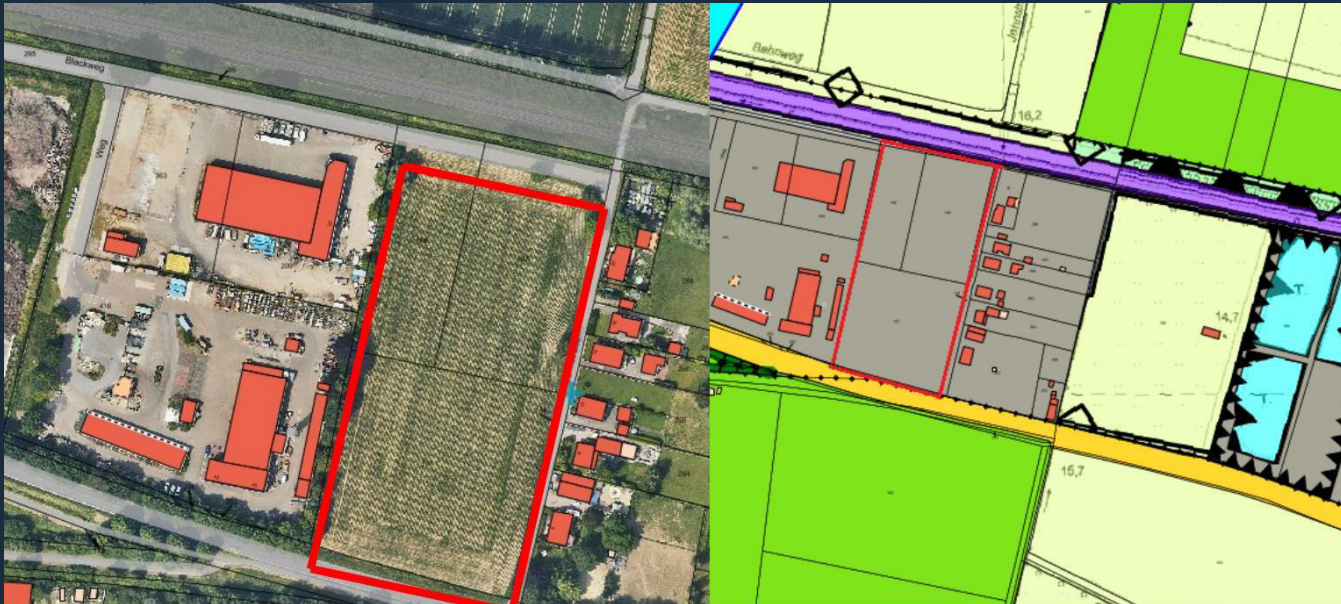
- Hunsrück ist heute klimaneutral, bezogen auf Strom, Abfall und Wärme (mehr als der 3-fache Stromertrag als Verbrauch)
- Wie das gelingen kann:
 - Förderprogramme für Bürgerschaft (kostenlos leihbare e-Fahrzeuge, Kühlgerätetausch,
 - Ausbau der Windenergie (278 WEAs) → Fläche 1.000 km² (Kleve: 1.200 km²)
 - PV
 - Biogasanlage
 - Abfallentsorgung zurück in Hand des Kreises geholt
 - Ehrenamtliches Engagement

Bürgerenergie

- Ausbau erneuerbarer Energien geschieht viel zu langsam
 - Bedarf an Manpower (welche durch Freiwillige zur Verfügung gestellt wird)
 - Lösung: Bürgerbeteiligung
 - Bürgerenergie...
 - ✓ schafft Akzeptanz, Transparenz, Mitbestimmung
 - ✓ nutzt das Know-How der Menschen vor Ort
 - ✓ ist Innovationstreiber und Jobmotor
 - ✓ erhöht die regionale Wertschöpfung
 - ✓ investiert in weitere Projekte und hat keine Gewinnmaximierungsabsicht
 - ✓ hebt Potenziale, die sonst ungenutzt bleiben
 - ✓ macht die Energiewende gemeinsam gestaltbar
 - Straelen, Issum, Saerbeck, Steinfurt, Ratingen, Solingen, Wuppertal, Lüdenscheid, Simmertath, ...
- **Lassen Sie uns Gemeinsam in Emmerich etwas bewegen!**



Bürgerenergie in Emmerich am Rhein



- Ca. 1,5 MW
- Bisher keine Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der beantragten Haushaltsmittel: „Konzept für den Ausbau von FFPV und Windenergie“
- Empfehlung daher: Verschiebung der bisher eingeplanten Finanzmittel als Anstoß und direkte Förderung unserer Bürgerschaft

Besten Dank für die Aufmerksamkeit!



Backup-Slides





Zuständigkeit – Hauptsatzung Emmerich

e) Der Rat bildet einen Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Konzepte im Bereich Umwelt und Klimaschutz.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Klimapolitisches Arbeitsprogramm (European Climate Award).
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Bereich Umwelt und Klimaschutz, sofern sie nicht im Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse liegen.

Er entscheidet über:

- aus Konzepten erwachsende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Umwelt (z. B. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung oder Maßnahmen aus Konzepten im Bereich Umwelt und Klimaschutz), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.